

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0260
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 13.07.2005
Bearb.	: Herr Deutenbach, Eberhard	Tel.: 2 09	öffentlich
Az.	: 6013/deu - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**01.09.2005
20.09.2005**

**Satzung nach § 34 (4) BauGB "Glashütte Nord", 1. Ergänzung
Gebiet: Südlich Siegfriedstraße, zwischen Tangstedter Weg
und Segeberger Chaussee;
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Glashütte Nord“, 1. Ergänzung, Gebiet: Südlich Siegfriedstraße, zwischen Tangstedter Weg und Segeberger Chaussee, beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 53/12, 53/13 und 53/8 der Flur 5, Gemarkung Glashütte, östlich Tangstedter Weg.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

Schaffung zusätzlicher Einfamilienhausgrundstücke durch Arrondierung des vorhandenen Siedlungsrandes bei gleichzeitigem Schutz des Baumbestandes.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Die im Abrundungsbereich liegenden Grundstücke wurden / werden teilweise seit Jahren in einer dem Planungsrecht widersprechenden Weise als Lagerflächen genutzt. Die Grundeigentümer haben, um diese umstrittene Situation dauerhaft zu bereinigen, beantragt, für diese Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um sie für eine Einfamilienhausbebauung, wie in der Nachbarschaft prägend vorhanden, nutzen zu können.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-----------------------------------------------------------------	--------------

Nach interner Prüfung unterstützt die Verwaltung den Antrag, da damit einerseits unbefriedigende Zustände beseitigt und in städtebaulich vertretbaren Rahmen Einfamilienhausbauplätze geschaffen werden. Durch die Ergänzung der bestehenden Satzung nach § 34 BauGB kann entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden. Gleichzeitig kann damit eine dauerhafte Sicherung des Baum- und Knickbestandes gesichert werden.

Grundlage einer solchen Vorgehensweise ist der § 34 BauGB, in dessen Absatz 4 der Erlass von Satzungen und speziell unter der Nr. 3 die Einbeziehung von Außenbereichsflächen geregelt ist, die durch eine bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind.

Das Verfahren der Satzungsergänzung ist nach den Regeln des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung ist darin nicht vorgesehen, sondern es muss der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Anlagen:

Geltungsbereich